**Merkblatt: Urheberrecht\***

**1. Pacta sunt servanda**

Wenn Sie einen Verlagsvertrag unterschrieben haben, gilt diese Rechteübertragung – und zwar nach Urheberrechtsgesetz bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors/ der Autorin.

© Microsoft

**2. Übertragung des Verlagsrechts**

Der Verlagsvertrag regelt die Übertragung des sog. Verlagsrechts, also des Rechts zur Veröffentlichung und Verbreitung. Häufig mit dem Zusatz „in allen Auflagen und Ausgaben“ und einem Verweis auf bekannte und nicht bekannte Nutzungsarten.

**3. Nutzungsarten: Einzeln und explizit**

Alle „bekannten Nutzungsarten“ müssen im Vertrag einzeln und explizit aufgeführt sein, wenn der Verlag diese von Ihnen übertragen bekommen möchte. Es reicht aber z.B. „Übersetzung in fremde Sprachen“ – da muss nicht jede Sprache einzeln aufgeführt werden.

**4. Rechte Dritter**

Der Verlag wird i.d.R. eine Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen der Verwendung von Text und Bild anderer UrheberInnen verlangen. D.h. Sie müssen sich darum kümmern, dass Sie im angemessenen Umfang und mit korrekter Quellenangabe zitieren. Andernfalls müssen Nutzungsrechte eingeholt werden.

Auch Bilder sind in einigen Ländern als Zitate anerkennt. Bitte erkundigen Sie sich nach der aktuellen Gesetzeslage, bevor Sie urheberrechtlich geschütztes Bildmaterial verwenden.

Die korrekte Quellenangabe ist in jedem Falle unerlässlich!

**5. Beiträge in Fachzeitschriften und Sammelbänden**

Vorausgesetzt, dass es keine anderslautende vertragliche Regelung gibt, können Sie über Ihren eigenen Beitrag ein Jahr nach Veröffentlichung frei verfügen: Die Rechte liegen dann wieder bei Ihnen.

**6. Vergriffen**

Ist Ihr Buch vergriffen und der Verlag plant keine Neuauflage, können Sie das Verlagsrecht zurückfordern.

**7. Open Access**

Bei Open Access-Publikationen werden häufig die Standard-Regelungen der Creative Commons (<http://de.creativecommons.org/>) genutzt. Es gibt unterschiedlich großzügige Freigaben – prüfen Sie, was für Ihr jeweiliges Projekt angemessen ist.